

Fragen

1. Welche Position bezieht die Bundesregierung zur Umsetzung des sog. „Soysal-Urteils“ des EuGH v. 19.02.2009 zum visumfreien Transitverkehr für Dienstleistungserbringer und welche Konsequenzen zieht sie hieraus für die Einreisebestimmungen gegenüber türkischen Staatsangehörigen, die Deutschland zu touristischen Zwecken besuchen wollen?
2. Womit begründet die Bundesregierung die Sperrung der Webseite im Intranet der Bundespolizei, die über Inhalt und Auswirkungen dieses EuGH-Urteils informiert, wonach türkische Staatsangehörige im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit visumsfrei nach Deutschland einreisen können müssten?

Antworten

Zu 1.

Der Europäische Gerichtshof hat durch das Urteil vom 19. Februar 2009 (Az.: C-228/06) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland türkische LKW-Fahrer, die zwecks Erbringung von Dienstleistungen für ein in der Türkei ansässiges Unternehmen nach Deutschland einreisen wollen, hierfür von der Visumpflicht befreien muss, sofern die Aufenthaltsdauer zwei Monate nicht übersteigt und die Einreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen mit der Türkei visumfrei möglich war. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden derzeit geprüft und in die Verwaltungspraxis umgesetzt.

Die Bundesregierung prüft darüber hinaus zurzeit sorgfältig, ob weitere Formen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung durch türkische Staatsangehörige ggf. im Lichte des „Soysal“-Urteils von der Visumpflicht zu befreien sind und wie dies praktikabel umgesetzt werden kann. Bis zum Abschluss dieser Prüfung, die infolge der Komplexität der betroffenen Rechts- und Sachfragen eine gewisse Zeit beanspruchen kann, wird das bestehende Visa- und Grenzregime einstweilen fortgesetzt.

Konsequenzen in Bezug auf die Visumpflicht weiterer Personengruppen sind aus Sicht der Bundesregierung nicht veranlasst. Insbesondere folgt aus dem „Soysal“-Urteil kein Recht türkischer Staatsangehöriger auf eine visumfreie Einreise nach Deutschland zum Zweck des Empfangs von Dienstleistungen (sog. passive Dienstleistungsfreiheit), beispielsweise als Touristen oder im Rahmen von Verwandtenbesuchen.

Die Bundesregierung hält es - unabhängig vom Vorstehenden - für sinnvoll, dass die Frage der Konsequenzen aus dem „Soysal“-Urteil auch auf europäischer Ebene erörtert wird; solche Erörterungen haben bereits begonnen.

Zu 2.

Es handelt sich um eine private Webseite. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Behandlung von grenzpolizeilichen Sachverhalten und zur Gewährleistung der festgelegten grenzpolizeilichen Entscheidungsstandards war es erforderlich, dass die Bundespolizei den Zugriff auf diese private Website von dienstlichen Arbeitsplätzen der Bundespolizei aus vorübergehend einschränkte.

Während dieser Einschränkung sind die Grenzbehörden über die anzuwendende Verwaltungspraxis informiert worden.